

## § 16 Kündigung

<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag kann von jeder Vertragspartei zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären, der sie unverzüglich den übrigen Vertragsparteien übermittelt. <sup>3</sup>Die Kündigung einer Partei lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Parteien unberührt.